

STADT GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 774-15.
Schriftstück-ID: 00034910

SATZUNG FÜR DAS NAHERHOLUNGSGEBIET "GIMPELRHEIN"

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) - BS 2020-1, § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BS 610-10 und der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" vom 17.11.1989 (Staatsanzeiger Nr. 47 vom 18.12.1989, S. 1166 ff) auf Beschluss vom 15.4.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bezeichnung und Beschreibung des Naherholungsgebietes

Die Stadt Germersheim unterhält im Süden der Gemarkung auf den Gewannen Gimpelrhein, Sollach und Sichelweide ein Naherholungsgebiet mit der Bezeichnung "NAHERHOLUNGSGEBIET GIMPELRHEIN".

(1) Das Naherholungsgebiet hat folgende Grenzen:

- Nördliche Grenze: Südseite der Konrad-Nolte-Straße ab der Zufahrt zur Sportanlage Sondernheim bis zur Zufahrt zum Kiosk. Von dieser Zufahrt in Verlängerung der Konrad-Nolte-Straße entlang der Nordseite des Grundstückes Flur-Nr. 2588 bis zur Zufahrt zum Kiosk.
- Östliche Grenze: Ab der Zufahrt zum Kiosk in Richtung Süden bis zum Entwässerungsgraben Flur-Nr. 2574, diesen entlang bis zur östlichen Seite des Grundstückes Flur-Nr. 2565, dann nach Süden entlang der Ostseite der Grundstücke Flur-Nr. 2565, kreuzend die Grundstücke Flur-Nr.: 888, 889, 900, 901 und 902 bis zum Weg Flur-Nr. 925.
- Südliche Grenze: Südliche Seite des Weges Flur-Nr. 925 bis zu dem Grundstück Flur-Nr. 822/2 von dort aus weiter nördliche Seite des Grundstückes 822/2 Richtung Westen bis zur Hochuferkante.
- Westliche Seite: Hochuferkante ab Verlängerung des Grundstückes 822/2 in Richtung Norden bis zur Germersheimer Straße. Von dort östliche Seite der Germersheimer Straße bis zum Weg Flur-Nr. 857. Nördliche Seite des Weges Flur-Nr. 857 in Richtung Osten entlang der Grundstücksgrenze der Sportplatzanlage Sondernheim bis zur Zufahrt von der Konrad-Nolte-Straße zur Sportplatzanlage Sondernheim von dort in Richtung Norden entlang der westlichen Seite der Zufahrt von der Konrad-Nolte-Straße zur Sportplatzanlage Sondernheim bis zur Konrad-Nolte-Straße.

Das Naherholungsgebiet Gimpelrhein ist in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Das Naherholungsgebiet Gimpelrhein dient der Naherholung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Germersheim. Die Benutzung der Anlagen und der Grundstücke des

Naherholungsgebietes steht jedermann grundsätzlich frei. Das allgemeine Benutzungsrecht gilt jedoch nur für die im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und Grundstücke. Rechte der privaten Grundstückseigentümer bleiben unberührt.

- (2) Nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" ist es verboten, auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen. Weiter ist es verboten, auf Gewässern mit Motorbooten oder Booten mit Hilfsmotor zu fahren, Hausboote oder Flösse sowie sonstige Kleinfahrzeuge festzumachen oder zu verankern. Auch in den Fällen der Benutzung privater Grundstücke dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- (3) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten die andere Personen gefährden könnten sowie Betrunkene.
- (4) Die Verwendung von Musik- und elektronischen Unterhaltungsgeräten ist so einzurichten, dass andere Besucher nicht belästigt werden. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist die Benutzung von Musik- und elektronischen Unterhaltungsgeräten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) In den Anlagen des Naherholungsgebietes dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Das Baden und Waschen von Hunden ist nicht gestattet.
- (6) Das Grillen ist nur auf den im Naherholungsgebiet ausgewiesenen Grillplätzen zulässig. Mitgebrachte Grillgeräte dürfen außerhalb dieser Bereiche nicht eingesetzt werden.
- (7) Der dauernde Aufenthalt von Landfahrern und sonstigen Personen, die nach Landfahrerart umherziehen, ist nicht zugelassen.
- (8) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art, Ölwechsel von Kraftfahrzeugen und sonstige Arbeiten an Kraftfahrzeugen, die das Wasser oder die sonstigen öffentlichen Anlagen verunreinigen können, ist verboten.
- (9) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen aller Art ist verboten.
- (10) Ambulante Gewerbetreibende dürfen das Naherholungsgebiet zur Ausübung ihres Gewerbes nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Germersheim betreten.

§ 3 Haftung

Eine Haftung für Unfälle, Diebstahl, Verletzungen an Leib, Leben und Sachen innerhalb des Naherholungsgebietes wird durch die Stadt Germersheim nicht übernommen.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über das Naherholungsgebiet Germersheim führt die Stadtverwaltung Germersheim. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten. Die Beauftragten der Stadt haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung

Jeder Benutzer eines Zeltplatzes muss sich bei den Beauftragten der Stadt anmelden und eine Gebührenkarte lösen.

§ 6 Aufstellen von Zelten

Die Besucher haben beim Aufstellen der Zelte den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Folge zu leisten. Das Übernachten außerhalb der Zelte ist innerhalb des Naherholungsgebietes nicht gestattet. Das Zelten ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet. Das Gleiche gilt für private Grundstücke innerhalb des Erholungsgebietes, für die das Zelten durch die untere Naturschutzbehörde erlaubt wurde. Hierfür gelten die Auflagen der jeweiligen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 5 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" vom 17.11.1989.

§ 7 Fahrzeuge und Parkplätze

- (1) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Soweit der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Naherholungsgebietes gestattet ist, ist die Geschwindigkeit so einzurichten, daß Lärm und Staubentwicklung vermieden werden. Gemäß § 42, Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung gilt Schrittgeschwindigkeit. In den als Liegewiesen gekennzeichneten Bereichen sind Fahrräder und Krafträder zu schieben.
- (2) Für die Benutzer von Zeltplätzen und Wohnwagenplätzen auf privaten Grundstücken gelten die Auflagen der für dieses Grundstück erteilten Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes Pfälzische Rheinauen vom 1.9.1967.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten durch die Stadtverwaltung gewährt werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Nachstehende Inanspruchnahmen städtischer Einrichtungen des Naherholungsgebietes sind gebührenpflichtig:

	<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 1.1.2002</u>
1. Parken von Personenkraftwagen je Fahrzeug und Tag bei Bewachung	3,-- DM	1,75 EUR
2. Zeltgebühren pro Tag und Person	3,-- DM	1,75 EUR
Jugendliche unter 16 Jahren	2,-- DM	1,00 EUR

Mit den Zeltgebühren sind folgende Nutzungen abgedeckt:

Benutzen der Umkleieräume (ohne Garderobenaufbewahrung), Benutzung der Toilettenanlagen, der Waschgelegenheiten sowie das Entnehmen von Trinkwasser für den persönlichen Gebrauch.

- (2) Für Nutzungen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, kann die Stadtverwaltung Gernsheim mit den Nutzern privatrechtliche Vereinbarungen treffen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 3 mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder sonstigen ekelerregenden Krankheiten oder im Zustand der Trunkenheit das Naherholungsgebiet nutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 4 Musik- und elektronische Unterhaltungsgeräte verwendet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt oder badet oder wäscht,
 - d) entgegen § 2 Abs. 6 außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze grillt,
 - e) entgegen § 2 Abs. 7 sich als Landfahrer oder sonstige Personen, die nach Landfahrerart umherziehen, dauernd aufhält,
 - f) entgegen § 2 Abs. 8 Fahrzeuge aller Art wäscht, Ölwechsel oder sonstige Arbeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt,
 - g) entgegen § 2 Abs. 9 Abfälle wegwirft, liegenlässt oder nicht in dafür bestimmte Abfallbehältnisse wirft,
 - h) entgegen § 2 Abs. 10 als ambulanter Gewerbetreibender das Naherholungsgebiet zur Ausübung seines Gewerbes ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Germersheim betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der z.Zt. gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 Anwendung.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen der §§ 2 Abs. 4, 2 Abs. 6, 2 Abs. 8 und 2 Abs. 9 eingezogen werden.

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes die Stadtverwaltung Germersheim.

§ 11 Inkrafttreten *)

- (1) Vorstehende Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Naherholungsgebiet "Gimpelrhein" vom 26.04.1993 außer Kraft.

Germersheim, den 12.7.1999

Heiter
Bürgermeister

*) Veröffentlichung am 16.7.1999

